

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und der

**Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH (KJHV),
Schwachhauser Heerstr. 108, 28209 Bremen,**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Kinder- und Jugendhilfe gGmbH (KJHV) - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt - in dem vollstationären Leistungsangebot „Heimerziehung/familienanaloge Wohngruppe“, Stromer Landstr. 34a, 28197 Bremen, für Minderjährige ab dem 8. Lebensjahr erbringt, die Hilfeansprüche nach den §§ 27 und 34, in Ausnahmefällen nach § 35a, SGB VIII haben.

1.2 Die Regelungen des Landesrahmenvertrages (= LRV) nach § 78f SGB VIII vom 15.11.2001 nebst Anlagen sowie die des Rahmenvertrages 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom 23.03.2011 sind Bestandteil der Vereinbarung.

2. Leistung

2. 1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen und sächlichen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist; die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Personalschlüssel für den Gruppendienst orientiert sich an der für den LAT Nr.2 – familienanaloge Wohngruppe – vorgesehenen Personalausstattung und darf nicht unterschritten werden. Nachtbereitschaftsdienste sind erforderlich und berücksichtigt.

2.2 Dieser Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 7 zugrunde. Diese werden vorrangig für bre-misch Leistungsberechtigte vorgehalten. Die maximale Nutzung des Gebäudes liegt nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt bei 7 Plätzen.

2.3 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfe-empfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leis-

tungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 141,98 pro Person/täglich,
(Freihaltegeld € 127,78 tgl.).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein

- Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 131,59 pro Person/täglich und

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Investitionskosten (Instandhaltung/Instandsetzung, Kapitalzinsen, Abschreibung) in Höhe von

€ 10,40 pro Person/täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema zu entnehmen (Anlage 5). Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihaltegeld in Höhe von 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (siehe auch § 13 LRV). Die zum Berechnungsverfahren und Freihaltegeld getroffenen Regelungen des § 13 Abs.2 bis 5 LRV sind besonders zu beachten.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Kostenübernahme des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung/-prüfung

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Landesjugendamt jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

4.2 Gem. § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2019).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des vollstationären Leistungsangebotstyps „Heimerziehung/familienanaloge Wohngruppe“ durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

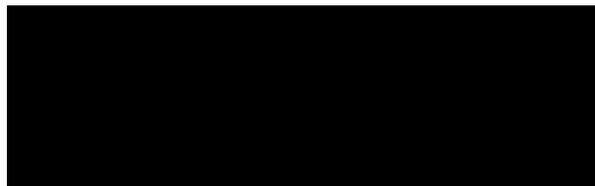
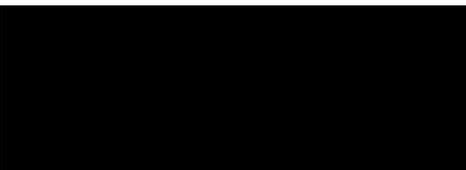
6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.“

Geschlossen: Bremen, im Januar 2019

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstyps 2
- Anlage 2: individuelle Leistungsbeschreibung von April 2012
- Anlage 3: Kalkulationsschema